



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 39 – Nr. 6 – 13. Mai 2013
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Bekanntmachung der Wahlen der Studierenden zum Senat, zum Allgemeinen Studierendenausschuss, zu den Fakultätsräten und zum Zentrumsrat für das Zentrum für Islamische Theologie am 9. und 10. Juli 2013 266

Bekanntmachung der Nachwahlen zum Fakultätsrat der Juristischen Fakultät für die Gruppe der Akademischen Mitarbeiter und zum Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät für die Gruppe der sonstigen Mitarbeiter am 9. und 10. Juli 2013

Bekanntmachung über die Abstimmung für eine Satzung der Verfassten Studierendenschaft am 9. und 10. Juli 2013

Bekanntmachung der Auslegung der Wähler- und Abstimmungsverzeichnisse

Inhaltsverzeichnis

- I. Wahlgrundsätze
- II. Zeitpunkt der Wahlen und der Abstimmung, Ausübung des Wahlrechts, Briefwahl
- III. Wahlrecht und Wählbarkeit, Abstimmungsrecht
- IV. Form und Inhalt der Wahlvorschläge
- V. Amtszeiten, Zahl der zu wählenden Mitglieder
- VI. Auslegung der Wählerverzeichnisse und Abstimmungsverzeichnisse
- VII. Wahl- und Abstimmungsräume

Bekanntmachung der Wahlen der Studierenden zum Senat, zum Allgemeinen Studierendenausschuss, zu den Fakultätsräten und zum Zentrumsrat für das Zentrum für Islamische Theologie am 9. und 10. Juli 2013

Bekanntmachung der Nachwahlen zum Fakultätsrat der Juristischen Fakultät für die Gruppe der Akademischen Mitarbeiter und zum Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät für die Gruppe der sonstigen Mitarbeiter am 9. und 10. Juli 2013

Bekanntmachung über die Abstimmung für eine Satzung der Verfassten Studierendenschaft am 9. und 10. Juli 2013

Bekanntmachung der Auslegung der Wähler- und Abstimmungsverzeichnisse

Entsprechend § 7, § 9 und § 35 der Satzung der Universität Tübingen zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung – WO) vom 1. März 2011, Amtliche Bekanntmachung Nr. 2 vom 31. März 2011, und § 1 Absatz 1 bis 4 des Gesetzes über die Errichtung der Verfassten Studierendenschaft (VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457) wird folgendes bekannt gegeben.

Anmerkung: In dieser Bekanntmachung sind aus Gründen der Lesbarkeit die weibliche und die männliche Sprachform nicht nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Angaben gelten immer für Frauen und Männer.

I. Wahlgrundsätze

1. Die studentischen Wahlmitglieder des Senats, des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA), der Fakultätsräte bzw. des Zentrumsrats Islamische Theologie werden von den Mitgliedern der Gruppe der Studierenden in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Dem AStA gehören neben den vier gewählten Mitgliedern des Senats weitere elf Studierendenvertreter an. Die weiteren Studierendenvertreter werden in einer eigenen Wahl bestimmt. Die Wahlmitglieder der Fakultätsräte der Juristischen Fakultät und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen-Fakultät, die den Gruppen der Akademischen Mitarbeiter oder der sonstigen Mitarbeiter angehören, werden von den Mitgliedern dieser Gruppen in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
2. Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältniswahl. Verhältniswahl findet statt, wenn von einer Wählergruppe vier oder mehr Vertreter zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber aufweisen, wie Mitglieder zu wählen sind. Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber der Wahlvorschläge verteilen (panaschieren) und einem Bewerber bis zu zwei Stimmen geben (kumulieren). Der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass er auf dem Stimmzettel die vorgedruckten Namen von Bewerbern ankreuzt. Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren.
3. Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber findet statt, wenn von einer Wählergruppe weniger als vier Bewerber zu wählen sind, wenn nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde, oder die Zahl der Bewerber in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß ist, wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder. Der Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl); er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber der Wahlvorschläge verteilen und einem Bewerber nur eine Stimme geben. Die Bewerber mit den höchsten

Stimmenzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz.

4. Für die Abstimmung über die Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft werden die Regelungen der Wahlordnung der Universität Tübingen entsprechend angewendet. Jeder Abstimmungsberechtigte hat eine Stimme. Die Satzungsvorschläge, die nach rechtlicher Prüfung zur Abstimmung gestellt werden können, werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen und auf der Homepage der Universität Tübingen veröffentlicht.

Steht nur ein Satzungsvorschlag zur Abstimmung, wird über die Frage mit „Ja“ oder „Nein“ entschieden. Der Satzungsvorschlag ist beschlossen, wenn mindestens die Hälfte der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmberechtigten zustimmt. Ist der Satzungsvorschlag abgelehnt, können geänderte Satzungsvorschläge nach Maßgabe von § 1 Absatz 1 des VerfStudG erneut zur Abstimmung gestellt werden; entsprechende Termine werden gesondert bekannt gemacht.

Stehen mehrere Satzungsvorschläge zur Abstimmung, ist derjenige beschlossen, dem mindestens die Hälfte der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmberechtigten zustimmt. Erreicht kein Satzungsvorschlag diese Mehrheit, so wird ein Termin für eine weitere Abstimmung festgelegt, in der die beiden Satzungsvorschläge, die die meisten Stimmen erhielten, zur Entscheidung vorgelegt werden.

II. Zeitpunkt der Wahlen und der Abstimmung, Ausübung des Wahlrechts, Briefwahl

1. Die Wahlen und die Abstimmung über die Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft finden statt am

**Dienstag, 9. Juli 2013, 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr, und
Mittwoch, 10. Juli 2013, 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr.**

Die Abstimmung über die Organisationssatzung zur Verfassten Studierendenschaft erfolgt vorbehaltlich der rechtzeitigen Veröffentlichung von geprüften und dem geltenden Recht entsprechenden Satzungsvorschlägen in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität.

2. Das Wahlrecht kann nur durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum mit amtlichen Stimmzetteln ausgeübt werden. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimmen allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

3. Wahl- und Abstimmungsberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl beziehungsweise Abstimmung verhindert sind, die Wahlhandlung oder Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, erhalten auf schriftlichen Antrag bei der Zentralen Verwaltung, Gremienbetreuung und Wahlen, Alte Botanik, Wilhelmstraße 5, Dachgeschoss, Zimmer 219 bis 222, Briefwahlunterlagen ausgehändigt oder übersandt. Briefwahlunterlagen können nach § 19 Absatz 4 der Wahlordnung nur bis **Donnerstag, 4. Juli 2013**, beantragt und ausgegeben werden.

III. Wahlrecht und Wählbarkeit (§ 4 WahlO); Abstimmungsrecht

1. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Wahlberechtigt und wählbar ist nur, wer am Tag des vorläufigen Abschlusses der Wählerverzeichnisse (Stichtag 3. Juni 2013) Mitglied der Universität ist und nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätig ist, sowie die eingeschriebenen Studierenden. Studierende sind ausschließlich in der Fakultät wahlberechtigt, die sie bei ihrer Immatrikulation oder danach im Studentensekretariat angegeben haben. Diese Fakultät ist im Datenkontrollblatt genannt. Änderungen der Wahlfakultät sind bis zum Ende der Auflegung des Wählerverzeichnisses

möglich. Die Wählerverzeichnisse werden am **Dienstag, 11. Juni 2013**, vorläufig abgeschlossen.

2. Als Wahlmitglieder der Fakultätsräte der Juristischen Fakultät, die der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter angehören, und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, die der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter angehören, sind weder wahlberechtigt noch wählbar: Personen während einer Beurlaubung für die Dauer von mehr als sechs Monaten (Ruhe der Mitgliedschaftsrechte und –pflichten, § 9 Absatz 7 LHG), sowie Personen, die nicht mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind, also nicht "hauptberuflich" tätig sind.
3. Bei beurlaubten Studierenden (§ 61 Absatz 1 LHG) und Studierenden, die ein verpflichtendes Praxissemester ableisten (§ 9 Absatz 7 LHG), ruht das aktive Wahlrecht; das passive Wahlrecht für die nächstfolgende Wahlperiode bleibt bestehen.
4. Abweichend von Nummer 3 sind zur Abstimmung über die Organisationsatzung der Verfassten Studierendenschaft berechtigt alle zum Stichtag 3. Juni 2013 immatrikulierten Studierenden und immatrikulierten Doktoranden der Universität Tübingen, außer den nach § 60 Absatz 1 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) ohne Hochschulabschluss zeitlich befristet immatrikulierten ausländischen Studierenden. Abstimmungsberechtigt sind auch immatrikulierte Studierende, die am Stichtag 3. Juni 2013 beurlaubt sind oder ein Auslands- oder Praxissemester absolvieren.
5. Ein Wahlberechtigter, der mehreren Gruppen angehört, ist nur in einer Gruppe wahlberechtigt. Seine Wahlberechtigung bestimmt sich nach der in § 10 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 LHG genannten Reihenfolge, es sei denn, der Wahlberechtigte hat bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses erklärt, dass er sein Wahlrecht in einer anderen Gruppe ausüben will.
6. Studierende weisen ihre Wahl- oder Abstimmungsberechtigung bei der Wahlhandlung oder der Abstimmung mit dem Studierendenausweis nach. Wahlberechtigte der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter für den Fakultätsrat der Juristischen Fakultät und der Gruppe der Sonstigen Mitarbeiter für den Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät können sich mit der Wahlbenachrichtigungskarte, einem Bedienstetenausweis oder einem anderen Legitimationspapier ausweisen.

IV. Form und Inhalt der Wahlvorschläge (§ 12 WahlO)

1. Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, für die Wahlen zum Senat, zum Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA), zu den Fakultätsräten bzw. zum Zentrumsrat Islamische Theologie bis spätestens **Dienstag, 11. Juni 2013, 16.00 Uhr**, Wahlvorschläge bei der Zentralen Verwaltung, Gremienbetreuung und Wahlen, Wilhelmstraße 5, Alte Botanik, Dachgeschoss, Zimmer 219 bis 222, ausschließlich auf amtlichen Vordrucken, einzureichen. Dort sind auch Formulare – Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen – erhältlich (ebenso unter <http://www.uni-tuebingen.de/gremien/>).
2. Jeder Wahlvorschlag ist mit einem Kennwort zu bezeichnen. Fehlt ein Kennwort oder enthält der Wahlvorschlag ein Kennwort, das Anlass zu Verwechslungen mit dem Kennwort einer Gruppe, deren Wahlvorschlag früher eingereicht worden ist oder das aus anderen Rechtsgründen unzulässig ist, erhält der Wahlvorschlag den Namen des ersten Bewerbers bzw. der ersten Bewerberin.
3. Ein Wahlvorschlag darf bei den Wahlen der Studierenden zum Senat und zu den Fakultätsräten bzw. zum Zentrumsrat Islamische Theologie höchstens zwölf Bewerber und zum AStA höchstens 14 Bewerber enthalten. Wahlvorschläge für die Gruppe der Akademischen Mitarbeiter im Fakultätsrat der Juristischen Fakultät und für die Gruppe der sonstigen Mitar-

beiter im Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät dürfen höchstens dreimal so viele Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind (siehe unter V. 2.).

4. Wahlbewerber können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans (Wahlausschuss, Abstimmungsausschuss, Wahlprüfungsausschuss) sein; Vertreter eines Wahlvorschlags oder Satzungsvorschlags können nicht Mitglieder im Wahlausschuss oder im Wahlprüfungsausschuss sein.

5. In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber mit Familien- und Vornamen, Amts- oder Berufsbezeichnung, bei Studierenden mit Matrikelnummer, Fakultätszugehörigkeit und Studienfach anzugeben. Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerber enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

6. Den Wahlvorschlägen sind unterschriebene Zustimmungserklärungen der einzelnen Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.

7. Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl aufnehmen lassen; ein Wahlberechtigter darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Der Bewerber hat zu erklären, dass er im Fall einer Wahl das Mandat annimmt und dass ihm die Regelung des § 3 Absatz 2 Wahlo bekannt ist: „Der Rücktritt von einem Wahlmandat ist nur aus einem wichtigen, insbesondere einem unvorhergesehenen Grund möglich. Ob ein derartiger Grund vorliegt, entscheidet der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums.“

8. Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerbern, ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig (Dienstag, 11. Juni 2013, 16.00 Uhr,).

9. Ein Wahlvorschlag muss für die Wahl der Studierenden zum Senat, zum AStA, zu den Fakultätsräten bzw. zum Zentrumsrat Islamische Theologie von jeweils mindestens zehn Mitgliedern der Gruppe unterzeichnet sein. Wahlvorschläge für die Gruppe der Akademischen Mitarbeiter für die Wahl zum Fakultätsrat der Juristischen Fakultät und für die Gruppe der sonstigen Mitarbeiter für die Wahl zum Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät müssen von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe unterzeichnet sein. Bewerber können gleichzeitig Unterzeichner eines Wahlvorschlags sein.

V. Amtszeiten, Zahl der zu wählenden Mitglieder

1. Die Amtszeit der in den Senat und in die Fakultätsräte bzw. in den Zentrumsrat Islamische Theologie zu wählenden studentischen Mitglieder beginnt am 1. Oktober 2013 und endet am 30. September 2014. Die Amtszeit der in den AStA zu wählenden studentischen Mitglieder ist mit der Konstituierung der Organe der Verfassten Studierendenschaft beendet. In den **Senat sind vier Studierende** und in den **AStA elf Studierende** zu wählen. In die **Fakultätsräte der Fakultäten 1 bis 4 sind jeweils sechs Studierende, in die Fakultätsräte der Fakultäten 5 bis 7 sind jeweils fünf Studierende** zu wählen (§ 16 Grundordnung). In den Zentrumsrat Islamische Theologie sind drei studentische Mitglieder zu wählen (§ 6 Absatz 2 der Satzung des Zentrums für Islamische Theologie).

2. Die Amtszeit der in den Fakultätsrat der Juristischen Fakultät und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät nachzuwählenden Mitglieder der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter und der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter beginnt mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses und endet am 30. September 2016. Gewählt, beziehungsweise nachgewählt, werden in den Fakultätsrat der Juristischen Fakultät drei Mitglieder der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter und in den Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät ein Mitglied der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter.

VI. Auslegung der Wählerverzeichnisse (§ 9 WahlO) und Abstimmungsverzeichnisse

1. Die Wähler- und Abstimmungsverzeichnisse werden von Dienstag, 4. Juni 2013, bis Dienstag, 11. Juni 2013, während der Dienststunden in der Zentralen Verwaltung, Abteilung Gremienbetreuung und Wahlen, Wilhelmstraße 5, Alte Botanik, Dachgeschoss, Zimmer 219 und 222, zur Einsicht für die Mitglieder der Universität ausgelegt.
2. Jedes Mitglied der Universität und die Personen, die Rechte und Pflichten eines Mitglieds der Universität haben, können, wenn sie ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, dessen Berichtigung während der Dauer der Auflegung beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Nach Ablauf der Auslegungsfrist ist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig.

VII. Wahl- und Abstimmungsräume

1. Die Auszählung der Stimmzettel erfolgt im Anschluss an die Wahlen und die Abstimmung, in der Regel in den Wahl- und Abstimmungsräumen, im Falle einer elektronischen Auszählung im Büro des Wahlleiters. Bei Auszählung in anderen Räumen wird entsprechend darauf hingewiesen.
2. Die Wahl- und Abstimmungsberechtigten wählen und stimmen in den nachstehend aufgeführten Wahl- und Abstimmungslokalen ab. Die Zuordnung der Studierenden zu den Fakultäten ergibt sich aus ihrer Entscheidung bei der Immatrikulation oder danach im Studentensekretariat. Diese Fakultät ist im Datenkontrollblatt genannt.

Evangelisch-Theologische Fakultät (1), Katholisch-Theologische Fakultät (2), Juristische Fakultät (3), Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät (6) Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät (7) – nur Geowissenschaften und Psychologie, Zentrum für Islamische Theologie	Hörsaalgebäude Kupferbau, Foyer
Philosophische Fakultät (5)	Neuphilologie, Eingangshalle
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät (7) - Biologie, Chemie, Informatik, Mathematik, Pharmazie und Biochemie, Physik	Mensa Morgenstelle, Foyer
Medizinische Fakultät (4): alle Studiengänge	Neuklinikum Schnarrenberg, Eingangshalle

Tübingen, 13. Mai 2013

Peter Kreuzmann
Wahlleiter

Uschi Kübler-Hampel
Stellvertretende Wahlleiterin

Stéphanie von Pape
Stellvertretende Wahlleiterin